

# RS Vwgh 1991/5/28 87/07/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Daß die einer Partei aufgetragene Beseitigung des von ihr errichteten Dammes für ihr eigenes Grundstück nachteilig wäre, weil sich dann die anfallenden Oberflächenwässer über dieses ergießen würden, widerlegt weder die Tatsache der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung noch die Berechtigung der Behörde zu dem deswegen erteilten Auftrag gem § 138 Abs 1 lit a WRG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070136.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)